

Hiermit erkläre ich, dass

- ich den angestrebten Abschluss nicht besitze **und**
- ich die Schulpflicht nach §§ 37 und 38 SchulG erfüllt habe bzw. um nicht mehr als 6 Monate unterschreite⁶.

dies mein erster Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung zum Erwerb des

- Ersten Schulabschlusses ist.
- Erweiterten Ersten Schulabschlusses ist.

ich bereits an einer Externenprüfung zum Erwerb des

- Ersten Schulabschlusses teilgenommen habe.
- Erweiterten Ersten Schulabschlusses teilgenommen habe.

- ich Schülerin/Schüler einer Ergänzungsschule bin.

Name und Adresse der Ergänzungsschule: _____

- ich mich nicht zu diesem Prüfungstermin gleichzeitig zu einer weiteren Externenprüfung angemeldet habe.**

Ich habe mich wie folgt auf die Externenprüfung vorbereitet:

(zum Beispiel eigenständige Vorbereitung, Teilnahme an Kursen, Besuch einer Nachhilfeeinrichtung, Besuch einer Privatschule o.ä.)

.....

.....

- Ich bin durch die beigefügte Anlage auf die §§ 2, 18, 19 und 20 der PO-Externe-S I aufmerksam gemacht worden.
- Mir ist bekannt, dass sich die Prüfungsanforderungen für die Externenprüfung an den Kernlehrplänen für die Hauptschule (für den Erwerb des Ersten Schulabschlusses) oder an den Kompetenzerwartungen der Kernlehrpläne für die Hauptschule am Ende der Jahrgangsstufe 10 (für den Erwerb des Erweiterten Ersten Schulabschlusses) orientieren.

⁶ Für Schülerinnen und Schüler von Ergänzungsschulen: Eine Zulassung kann erfolgen, wenn bei Meldeschluss die erforderliche Regelschulzeit in der Sekundarstufe I um nicht mehr als 6 Monate unterschritten wird.

Die schriftliche Prüfung umfasst die Fächer:

Deutsch Mathematik Englisch

Statt des Pflichtfaches Englisch möchte ich schriftlich geprüft werden in:

Biologie	Physik	Chemie	Geschichte/Politik
Erdkunde	Technik	Wirtschaft	Hauswirtschaft
Musik	Kunst	Textilgestaltung	Religionslehre
Sport ⁷			

Die mündliche Prüfung umfasst 5 Fächer:

A die drei Pflichtfächer:

Deutsch Mathematik Englisch

+

B eines der Fächer:

Biologie Physik Chemie

+

C eines der Fächer:

Geschichte/Politik	Erdkunde	Technik	Wirtschaft
Hauswirtschaft	Musik	Kunst	Textilgestaltung
Religionslehre	Sport ⁷		

Statt einer mündlichen Prüfung möchte ich schriftlich geprüft werden in:

Biologie	Physik	Chemie	Geschichte/Politik	Erdkunde	Technik	Wirtschaft
Hauswirtschaft	Musik	Kunst	Textilgestaltung	Religionslehre	Sport ⁷	

Ich habe mich in den jeweiligen Fächern mit folgenden Themen intensiv beschäftigt:

(Aus dieser Angabe resultiert kein Anspruch auf die Berücksichtigung dieser Themen in der Externenprüfung.)

Deutsch:

Mathematik:

Englisch:

Biologie:

Physik:

Chemie:

Geschichte/Politik:

Erdkunde:

Technik:

Wirtschaft:

Hauswirtschaft:

Musik:

Kunst:

Textilgestaltung:

Religionslehre:

Sport:

⁷ Im Fach Sport wird zusätzlich eine praktische Prüfung durchgeführt (§ 13 Abs. 2 PO-Externe-S I).

Ausnahmen, die Sie beantragen können:

Ich habe mit Erfolg an einer Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) im Fach (bitte rechts eintragen) teilgenommen und möchte von der Prüfung schriftlich und mündlich im Fach Englisch befreit werden⁸. Zeugnis/Bescheinigung beifügen.

Ich möchte die Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) im Rahmen einer Externenprüfung in der rechts genannten Sprache schriftlich und mündlich ablegen⁹.

Gem. § 22 PO-Externe-S I stelle ich den Antrag

von den Bestimmungen der Prüfungsordnung abzuweichen (z.B. Englischersatz oder Nachteilsausgleich)

Hierzu bitte ein aktuelles ärztliches Attest beifügen und den Antrag auf Nachteilsausgleich ausfüllen

Beizufügende Anlagen:

Lückenloser Lebenslauf inklusive bisherigem Bildungsgang

evtl. Bescheinigungen über Unterrichtsteilnahme

beglaubigte Kopien der letzten Schulzeugnisse (gehören zur Prüfungsakte und werden nicht zurückgegeben)

Personalausweis oder vergleichbares Dokument (in Kopie)

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt auf Grund der für das jeweilige Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie hier: <http://www.bezreg-detmold.nrw.de/Datenschutz>.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Prüflings

.....
Unterschrift der Erziehungsberechtigten / Vormund /Betreuer

Weitere Hinweise:

Mit dieser Unterschrift wird die Richtigkeit aller Angaben erklärt.

Den gesamten Erlasstext über die Externenprüfung finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold (www.bezreg-detmold.nrw.de) unter den Links: Schule → Dezernat 48 Schulrecht → Externenprüfung → Verordnung

⁸ Schülerinnen und Schüler, die die Sekundarstufe I einer deutschen Schule nicht von Beginn an besucht haben und nicht in das Sprachenangebot der Schule eingegliedert werden konnten, können zum Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I an einer Sprachprüfung teilnehmen. Das Ergebnis der Prüfung tritt an die Stelle der Note in einer Fremdsprache.

⁹ Kann nur abgelegt werden soweit die personellen und organisatorischen Voraussetzungen es zulassen.

¹⁰ z.B. können bei Behinderungen im Bereich Hören und Kommunikation, Sehen und Körperliche und Motorische Entwicklung Hilfsmittel erlaubt und Prüfungszeiten verlängert werden. Die Behinderung muss nachgewiesen werden. Ehemalige Schülerinnen und Schüler von damaligen Schulen für Lernbehinderte können das Fach Englisch auch mündlich ersetzen. Die mündliche Prüfung findet in dem Fach statt, das schriftlich anstelle von Englisch gewählt wurde.

§ 2

Prüfungsanforderungen und Prüfungsnoten

- (1) Die Prüfungsanforderungen für den Erwerb des Ersten Schulabschlusses orientieren sich an den Kernlehrplänen für die Hauptschule. Die Prüfungsanforderungen für den Erwerb des Erweiterten Ersten Schulabschlusses orientieren sich an den Kompetenzerwartungen der Kernlehrpläne für die Hauptschule am Ende der Jahrgangsstufe 10. Die Prüfungsanforderungen für den Erwerb des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) orientieren sich an den Kompetenzerwartungen der Kernlehrpläne der Hauptschule, Realschule und Gesamtschule am Ende der Jahrgangsstufe 10.
- (2) Die Prüfungsleistungen werden mit Notenstufen gemäß § 48 Abs. 3 SchulG bewertet.

§ 18

Wiederholung der Prüfung

- (1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie nur insgesamt wiederholen. Die Bezirksregierung kann eine zweite Wiederholung zulassen, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen. Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.
- (2) Für eine Bewerberin oder einen Bewerber, die oder der erstmals in Nordrhein-Westfalen an der Prüfung teilnimmt, aber zuvor eine entsprechende Prüfung in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat, gilt die Prüfung als Wiederholungsprüfung.

§ 19

Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber kann von der Prüfung vor Beginn der schriftlichen Prüfung zurücktreten.
- (2) Tritt die Bewerberin oder der Bewerber nach Beginn der schriftlichen Prüfung von der Prüfung zurück oder nimmt sie oder er nicht daran teil, ohne dass es dafür einen wichtigen Grund gibt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Prüfungsleistungen, die die Bewerberin oder der Bewerber ohne wichtigen Grund versäumt, werden wie eine ungenügende Leistung bewertet.
- (3) Kann die Bewerberin oder der Bewerber aus wichtigem Grund an der Prüfung nicht oder nicht vollständig teilnehmen, so muss sie oder er dies unverzüglich nachweisen; bei einer Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt fest, ob die Bewerberin oder der Bewerber an der Prüfung aus wichtigem Grund nicht teilgenommen hat. In diesem Fall bestimmt sie oder er, wann die Prüfung nachgeholt oder fortgesetzt wird. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet.

§ 20

Täuschungshandlungen und andere Unregelmäßigkeiten

- (1) Bei einem Täuschungsversuch
- a) kann der Bewerberin oder dem Bewerber aufgegeben werden, die schriftliche Prüfung oder die mündliche Prüfung in einem Prüfungsfach zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist,
 - b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,
 - c) kann bei einem umfangreichen Täuschungsversuch die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden.
- In besonders schweren Fällen kann die Bewerberin oder der Bewerber von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.
- (2) Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, so kann die Bezirksregierung innerhalb von zwei Jahren die Prüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.
- (3) Behindert eine Bewerberin oder ein Bewerber durch ihr oder sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, ihre oder seine Prüfung oder die anderer Bewerberinnen und Bewerber ordnungsgemäß durchzuführen, so kann sie oder er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.
- (4) Die Entscheidungen in den Fällen der Absätze 1 und 3 trifft der Prüfungsausschuss.
- (5) Verweigert eine Bewerberin oder ein Bewerber in einem Teil der Prüfung die Leistung, so wird dieser Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung gewertet.